

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1. Versicherte Personen

Versichert sind sämtliche zur Versicherung angemeldeten Personen mit ordentlichem Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Österreich und Deutschland.

Art. 2. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich – Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt ausschließlich mittels Einzahlung der Prämie je Variante an den Versicherungsnehmer Golf Direkt GmbH. Aus den Überweisungsunterlagen muss eindeutig hervorgehen, wer zur Versicherung (Variante) angemeldet wird, andernfalls findet der Versicherungsvertrag für diese Personen keine Anwendung. Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgehalten wird, mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges an den Versicherungsnehmer und endet mit dem Tag des Ablaufes des laufenden Kalenderjahres. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Der jeweilige Zahlungsbeleg ist vom Versicherungsnehmer zur Geltendmachung der Leistungen aus der Golfversicherung nachzuweisen.

2. Als örtlicher Geltungsbereich gilt weltweit.

Art. 3. Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die

1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; in der Privathaftpflichtversicherung (Besonderer Teil) besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem Dritten gegenüber verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;

1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;

1.3. direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

1.4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;

1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;

1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

1.7. durch die Ausübung einer beruflich bedingten Tätigkeit entstehen;

1.8. mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 14 und 21 geregelt.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

Art. 4.Versicherungssumme

Die jeweiligen Versicherungssummen sind Höchsthaftungssummen pro versicherter Person und Schadenereignis. Die Versicherungssummen begrenzen die Leistungen auch dann, wenn eine versicherte Person mehrere Versicherungen abgeschlossen hat (Art. 1 und 2).

Art. 5.Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
2. Die versicherte Person hat
 - 2.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 2.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall unverzüglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich;
 - 2.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer unverzüglich zuzusenden;
 - 2.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - 2.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - 2.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 2.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 2.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise etc., dem Versicherer unaufgefordert im Original zu übergeben.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 15 und 22 geregelt.

Art. 6.Form von Erklärungen

Für sämtlichen Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Art. 7.Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten (wie Beförderungsunternehmen, Automobilclubs, Beherbergungsbetrieben, etc.) Ersatz verlangt werden kann.

Art. 8.Fälligkeit der Entschädigung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Leistung zwei Wochen danach fällig.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Art. 9. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Art. 10. Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Besonderer Teil

A: Gepäckversicherung

Art. 11. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände (Art. 12) bei nachgewiesener Einwirkung durch
 - Transportunfälle,
 - Brand, Blitzschlag und Explosion,
 - Hochwasser und Überschwemmung,
 - Leitungswasser,
 - Raub, Einbruchdiebstahl und nachgewiesenem Diebstahl,
 - sonstige von höherer Gewalt hervorgerufener Ereignisse.
2. Begriffsdefinition:
 - 2.1. Ein Transportunfall liegt vor, wenn das die versicherten Sachen befördernden Land- oder Lufttransportmittels durch ein plötzlich und unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet oder eine Notlandung, ein Anprall oder ein Absturz von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten bzw. ihrer Teile oder der Ladung, eine Entgleisung oder ein Schiffbruch vorliegt.
 - 2.2. Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
Nicht versichert sind: Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.
Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag). Mitversichert sind Schäden durch indirekten Blitzschlag, das sind Blitzschlagsschäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.
Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
 - 2.3. Hochwasser; Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.
Überschwemmung; Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können.
 - 2.4. Leitungswasser; Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser auf versicherte Sachen eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

2.5. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.
- Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß vorgenannten Punkten vorliegt.

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Art. 12. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände

Mit Ausnahme von Pkt. 2 ist die gesamte Golfausrüstung und Golfbekleidung (in weiterer Folge kurz „Sachen“ genannt) außerhalb der Wohnung sowie die sonstigen Kleidungsstücke innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes weltweit versichert. Es sind die im Eigentum der versicherten Person stehenden Sachen versichert. Zusätzlich sind auch von der versicherten Person gekaufte und unter Eigentumsvorbehalt übergebene sowie auf Reisen im Ausland (Land in dem die versicherte Person keinen ordentlichen Wohnsitz hat) gemietete oder geliehene Sachen versichert.

1. Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht unter folgenden Voraussetzungen:

1.1. Die versicherten Sachen

- werden außerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
- werden einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung nachweislich übergeben;
- befinden sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke etc.) werden genutzt;
- werden bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt
- werden in ordnungsgemäß versperrten Behältnissen (sofern dies möglich und zumutbar ist) einem Transportunternehmen übergeben.

1.2. Unter den Voraussetzungen, dass sich die versicherten Sachen in einem allseits durch Metall oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, von außen nicht einsehbaren Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeuges befindet und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt werden, sind Gepäckdiebstähle auch aus Kraftfahrzeugen versichert.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

Für Gepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen im Ausland (alle Länder außerhalb Österreichs) gilt in jedem Versicherungsfall ein Selbstbehalt von EUR 250,- vereinbart.

2. Nicht versichert sind
 - 2.1. Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. elektrische Golf Trolleys, Foto-, Film-, Videogeräte, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone)
 - 2.2. Geld, Schmuck, Uhren, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
 - 2.3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen.

Art. 13. Begrenzt ersatzpflichtige Schäden für die Varianten B (XL-Variante)

1. In Erweiterung zu Art. 12 gelten zur Golfausrüstung zählende technische Geräte bzw. technische Geräte mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen mitversichert. Nicht umfasst von dieser Erweiterung sind jedenfalls Mobiltelefone (Handys) und Computer (Laptops), auch wenn sie mit solchen Zusatzfunktionen ausgestattet sind. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Reisegepäck beträgt die Versicherungssumme für elektrische Golf Trolleys 50% davon und für alle anderen Geräte (z.B. Entfernungsmesser, Uhren mit GPS-Funktion) 10% davon.
2. In Erweiterung zu Art. 12 und 16 gelten bei Unbrauchbarkeit der beschädigten, vernichteten oder abhandengekommenen Golfschläger auf einer Reise auch die Leihgebühren von Ersatzschlägern mitversichert. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Reisegepäck beträgt die Versicherungssumme dafür EUR 500,- (Variante B). Als Reise im Sinne dieser Bestimmung gilt jeder Aufenthalt mit einem Ziel von mindestens 50 km Entfernung vom Wohnort oder Ort der Arbeitsstätte und mindestens einer Übernachtung am Zielort.

Art. 14. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die

1. durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen-, Stehen lassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden.

Art. 15. Obliegenheiten

Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, hat die versicherte Person diesen unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Transportunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu berücksichtigen.

Art. 16. Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
 - bei zerstörter oder abhanden gekommener Golfausrüstung und Golfbekleidung den Wiederbeschaffungswert bei Vorlage des Wiederbeschaffungsbeleges, ansonsten den Zeitwert,
 - bei zerstörten oder abhanden gekommenen zur Golfausrüstung zählenden technischen Geräten bzw. technischen Geräten mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen den Zeitwert;
 - bei beschädigter Golfausrüstung und Golfbekleidung die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. bei

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

zur Golfausrüstung zählenden technischen Geräten und/oder technischen Geräten mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen den Zeitwert.

2. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Art. 17. Sachliche Erweiterung

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Bruch eines Golfschlägers während des Gebrauches auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur. Wird keine Reparatur vorgenommen, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis eines Golfschlägers gleicher Art und Güte bei Vorlage des Wiederbeschaffungsbeleges bis EUR 100,- auf Erstes Risiko.

B: Privathaftpflichtversicherung

Art. 18. Versicherungsfall

1. Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen (Art. 19) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.

Art. 19. Versicherungsschutz

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtung genannt);
 - 2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 20.
2. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen, Personenschäden sind die Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tötung von Menschen.
3. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person als Privatperson aus ihren Tätigkeiten innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.

Art. 20. Leistungsumfang

1. Die Pauschalversicherungssumme gilt für Sach- und Personenschäden sowie der daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen.
2. Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß Punkt. 2 und 3, sowie Rettungskosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Art. 21. Ausschlüsse

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 1.1. Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten;
 - 1.2. Kraftfahrzeugen oder Anhänger, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht auch für
 - 2.1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen;
 - 2.2. die Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung;
 - 2.3. Schäden, die der versicherten Person selbst und dessen Angehörigen (Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden;
 - 2.4. Schäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern oder Störung der Umwelt.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 3.1. Sachen, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben;
 - 3.2. Sachen, die bei der infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 3.3. Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen, sowie Schäden durch nukleare Ereignisse, sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht gedeckt.
5. Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt, sind nicht gedeckt.
6. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die dem Versicherer später als 3 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

Art. 22. Obliegenheiten

Die versicherte Person hat dem Versicherer insbesondere anzuzeigen:

1. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
2. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen sich;

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2018)

3. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

Art. 23. Bevollmächtigung des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

C: „Hole in One“ – Versicherung

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die nachgewiesenen Kosten einer Einladung bzw. Feier, welche aufgrund eines in einem offiziellen Turnier erzielten „Hole in One“ der versicherten Person erfolgte.